

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker Biomethan Drei GmbH, in 48155 Münster, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Standort 39619 Arendsee OT Kleinau, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die energielenker Biomethan Drei GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 17.10.2025 beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Biogasanlage Kleinau II

hier:

Errichtung eines Gärrestlagerbehälters mit gasdichter Abdeckung, Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 14.154 m³, Erhöhung der Gaslagerkapazität auf 10.609 kg Biogas

(Anlage nach Nrn. 1.16, 8.6.3.2, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in 39619 Arendsee, OT Kleinau

Gemarkung: Kleinau

Flur: 4

Flurstück: 815/126.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) erforderlich ist.

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die energielenker Biomethan Drei GmbH plant eine Erhöhung des Gärrestspeichervolumens der Biogasanlage Kleinau II. Der baugenehmigte Gärrestspeicherbehälter soll mit einem Gärrestlagervolumen von > 6.500 m³ ausgeführt und der Biogasanlage Kleinau II zugeordnet werden. Zudem soll die Anlage mit diversen technischen und baulichen Maßnahmen ertüchtigt werden, künftig ausschließlich tierische Nebenprodukte wie Rinderfest- und Geflügelmist einzusetzen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die BGA befindet sich im Altmarkkreis Salzwedel ca. 250 m nordöstlich von Arendsee OT Dessau auf Gemarkung Kleinau, Flur 4 und dem Flurstück 815/126. Der Anlagen- bzw. Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau OT Dessau“ vom 31.03.2023.

Die Biogasanlage wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die nächstgelegene Wohnbebauung bzw. -nutzung befindet sich in südlicher Richtung in einem Abstand von ca. 260 m zum Anlagengelände.

Die Abstände der Anlage zu den nächsten Schutzgebieten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Abstand Schutzgebiete zum Anlagengelände

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH-Gebiet „Weideflächen bei Kraatz“ (DE3134302)	nordwestlich	ca. 5.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Arendsee“ LSG0004SAW	nördlich	ca. 7.900 m
Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL)	nordöstlich	ca. 9.000 m
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Boock WW Einwinkel“	südöstlich	ca. 5.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Zehrengaben 2“	südöstlich	ca. 2.500 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Augraben“	südlich	ca. 3.000 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage zur Biogaserzeugung stellt i. S. des § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG ein Änderungsvorhaben dar.

Die Biogasanlage mit Biogasaufbereitungsanlage mit einem Durchsatz an Inputstoffen von max. 78,8 t/d (28.772 t/a), einer max. Rohgaserzeugung von ca. 4,5 Mio. Nm³/a, einer Kapazität zur Aufbereitung von Biogas von ca. 4,5 Mio. Nm³/a (Rohgas) und einer Gaslagermenge von 6,875 t Biogas ist in die Nrn. 8.4.2.1, 1.11.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG eingestuft.

Für das Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV))
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen
- Emissionsminderung durch Abdeckung des Gärrestbehälters, Feststoffdosierers und Hydrolysebehälters, sowie Nutzung einer geschlossenen Lagerhalle

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik geändert und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm umgesetzt werden.

Mit den geplanten Änderungen und der sich ändernden Betriebsführung im Umfeld der Biogasanlage ist mit keiner Erhöhung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen zu rechnen.

Im Bereich der nächsten Wohnnutzung (IO 1; ca. 260 m südlich) unterschreiten die Geräuschemissionen der geplanten Änderung die für das Gebiet geltenden Immissionsrichtwerte (IRWTag 60 dB (A)/ IRWNacht 45 dB (A)) nach Nr. 6 der TA Lärm um 6 dB (A). Eine Bestimmung der Vorbelastung kann somit gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm entfallen.

Der Schutz und die Vorsorge gegen erhebliche Schallbelästigungen für die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage weiterhin gewährleistet.

Die Biogasanlage Kleinau II unterliegt aufgrund des Inventars an Biogas dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung und bildet mit der angrenzenden Biogasanlage Kleinau I einen gemeinsamen Betriebsbereich der unteren Klasse. Das Biogasinventar im Betriebsbereich erhöht sich infolge der Änderungen von derzeit 32.910 kg auf 46.572 kg. Die Biogasanlagen bilden somit auch künftig mit > 10.000 kg/ < 50.000 kg Biogas einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Innerhalb des Achtungsabstandes nach KAS-32 von 200 m befinden sich keine Schutzgebiete, Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude oder auch Anlagen mit Publikumsverkehr.

Die geplanten Änderungen der Biogasanlage werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen. Die Anlage ist bzw. wird mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet und die anlagenspezifischen Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Mit den geplanten Änderungen und der sich ändernden Betriebsführung im Umfeld der Biogasanlage ist mit keiner Erhöhung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen zu rechnen.

Der Standort der Biogasanlage mit Biogasaufbereitungsanlage befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau OT Dessau“ vom 31.03.2023. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Biogasanlage Kleinau wurden im Rahmen der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans geregelt.

Schutzgut Wasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Die Änderung Biogasanlage erfolgt so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Überschwemmungsgebiete und ein Wasserschutzgebiet sind aufgrund der modernen Anlagentechnologie und der relativ großen Abstände zu diesen Wasserschutzgebieten nicht zu erwarten.

Die Entwässerung der Lager- sowie Verkehrsfläche erfolgt über mit Ablaufschächten versehene Rinnen. Die angeschlossenen Flächen sind mit einem Gefälle in Richtung der Rinne errichtet. Das auf dem gesamten Betriebsgelände gefasste Oberflächenwasser wird über einen Sammelschacht in das Gärrestlager 2 der Biogasanlage Kleinau II eingebracht.

Mit der Änderung der Anlage wird mit dem Abtankplatz für Gärreste zusätzliche Fläche versiegelt. Auf dieser Fläche anfallendes Oberflächenwasser wird gleichermaßen in den Gärrestlagerbehälter 2 überführt.

Niederschlag, der auf der Abdeckfolien der Behälter niedergeht, versickert unverändert in den umliegenden Grünflächen.

Anfallendes Abwasser in Form von Sanitärabwasser wird einer abflusslosen Sammelgrube zugeführt.

Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Der Vorhabenstandort der beantragten Änderung befindet sich auf dem Betriebsgelände der immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage Kleinau II. Durch die beantragte Änderung ergibt sich eine Erhöhung der versiegelten Fläche zum derzeitigen Anlagenbestand. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Biogasanlage Kleinau sind im Rahmen vom Bebauungsplan Nr. 09/21 „Sondergebiet Biogasanlagen Kleinau OT Dessau“ vom 31.03.2023 geregelt.

Aufgrund der Abdichtung der Biogasanlage sind Verunreinigungen des Bodens durch auslaufendes Gärsubstrat oder auslaufende Gärreste nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima, insbesondere das Mikroklima, wird bei der Überbauung einer kleinräumigen Fläche von weniger als 2.000 m² (hier: ca. 830 m²) nicht erwartet. Positiv zu nennen ist der Ersatz fossiler Energien durch Erzeugung erneuerbarer Energien in Form von Biomethan, welches weiterhin in gleicher Höhe in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Die Errichtungen eines Gärrestspeicherbehälters und weiterer Nebenanlagen passen sich aufgrund der vorhandenen Biogasanlage mit Nebenanlagen an das Landschaftsbild des Anlagenstandortes an. Eine erhebliche Änderung der landschaftlichen Erscheinung ist daher nicht abzuleiten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Mit der geplanten Änderung der Biogasanlage ist mit keiner Erhöhung an Emissionen von Luftschadstoffen zu rechnen, sodass auf die Kultur- und Sachgüter im weiteren Umfeld (u.a. in Arendsee OT Dessau eine Kirche, sowie ein Bauernhaus in einer Entfernung von mind. 420 m) der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

In der näheren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt und keine Denkmale vorhanden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Fundamente Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.